

Stadtratssitzung vom 18. Dezember 2015

**Bericht Nr. 32/2015**

## **Teilrevision Reglement für Katastrophen und Notlagen (KNR; SSG 521.1)**

Umwandlung des Gemeindeführungsorgans (GFO) in ein Regionales Führungsorgan (RFO)

---

### **Ausgangslage**

Per 1. Januar 2015 hat der Regierungsrat des Kantons Bern sowohl das überarbeitete Bevölkerungsschutz- und Zivilschutzgesetz (KBZG; BSG 521.1) als auch die dazugehörige Bevölkerungsschutzverordnung (KBSV; BSG 521.10) in Kraft gesetzt. Gemäss Artikel 22 KBZG sind die Gemeinden für die Bewältigung von Katastrophen und Notlagen zuständig. Vor allem kleinere, aber auch mittlere Gemeinden bekunden zusehends Mühe, die von Gesetzes wegen verlangten Organe und Mittel bereitzustellen. So haben sich in den letzten Jahren im ganzen Kanton Bern, auch in der Region Thun, verschiedene Gemeinden zu Regionalen Führungsorganen zusammengeschlossen (vgl. Übersichtsplan des Kantons). Der Kanton unterstützt regionale Lösungen. In Artikel 9 der KBSV ist Folgendes festgehalten: „Die Gemeinden bilden nach Möglichkeit und nach Auswertung der Gefahrenanalyse ein Regionales Führungsorgan.“ Regionale Lösungen bieten viele Vorteile, weil beispielsweise das Fachwissen besser gebündelt werden kann. Im Ernstfall ist auch eine effizientere Arbeitsweise möglich.

Der Gemeinderat von Heiligenschwendi hat die Stadt Thun mit Brief vom 16. Juni 2014 um eine Zusammenarbeit im Bereich der Katastrophenhilfe ersucht. Nach verschiedenen Vorarbeiten hat sich der Gemeinderat am 1. April 2015 in einem Aussprachegeschäft mit dem Thema „Erweiterung GFO in ein RFO“ befasst. In der Diskussion ist er zum Schluss gekommen, dass eine Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Katastrophenhilfe mit anderen Gemeinden, insbesondere auch mit Heiligenschwendi, sinnvoll ist. Die Stadt Thun und die Einwohnergemeinde Heiligenschwendi arbeiten bereits in den Bereichen Feuerwehr und Zivilschutz erfolgreich zusammen. Damit die Umwandlung des GFO in ein RFO vollzogen werden kann, müssen sowohl das Reglement als auch die Verordnung für Katastrophen und Notlagen angepasst werden.

Betreffend Zusammenarbeitsform hat sich der Gemeinderat für das Sitzgemeindemodell ausgesprochen. In Bezug auf die Finanzierung ist folgender Verteilschlüssel vorgesehen:

„Die dem Regionalen Führungsorgan Thun plus angeschlossenen Gemeinden beteiligen sich an den nach Abzug aller Erträge verbleibenden Aufwendungen für die Bereitstellung, die Ausrüstung und die Ausbildung des Regionalen Führungsorgans im Verhältnis zur mittleren Wohnbevölkerung gemäss Artikel 7 des Gesetzes über den Finanz- und Lastenausgleich vom 27. November 2000 (FILAG). Massgebend ist der Durchschnitt der mittleren Wohnbevölkerung der drei letzten Jahre gemäss Berechnung der Finanzverwaltung des Kantons Bern (Art. 9 FILAG).“

Die Eckpfeiler der Zusammenarbeit werden mit anschlusswilligen Gemeinden in einem Vertrag geregelt. Für die Vertragsabschlüsse ist der Gemeinderat verantwortlich.

Die Teilrevision wurde gleichzeitig zum Anlass genommen, auch das Reglement und die Verordnung den übergeordneten rechtlichen Grundlagen anzupassen. Weiter wurden auch Organisationsfragen präziser geregelt. So wird beispielsweise neu definiert, dass die Geschäftsstelle vom Bereich Schutz und Rettung geführt wird. Die Aufgaben der Geschäftsstelle werden ebenfalls aufgelistet.

Die Reglementsänderung hat für die Stadt Thun keine finanziellen Auswirkungen.

## **Antrag**

Gestützt auf diese Ausführungen wird Zustimmung beantragt zu folgendem

### **Stadtratsbeschluss:**

Der Stadtrat von Thun, gestützt auf Artikel 38 Buchstabe a Stadtverfassung und nach Kenntnisnahme vom gemeinderätlichen Bericht vom 21. Oktober 2015, beschliesst:

1. Genehmigung Teilrevision Reglement für Katastrophen und Notlagen und Inkraftsetzung per 1. Februar 2016.
2. Ziffer 1 dieses Beschlusses unterliegt dem fakultativen Referendum.
3. Der Gemeinderat wird mit der Ausführung des Beschlusses beauftragt.

Thun, 21. Oktober 2015

Für den Gemeinderat der Stadt Thun

Der Stadtpräsident  
Raphael Lanz

Der Stadtschreiber  
Bruno Huwyler Müller

### **Beilagen**

1. Übersichtsplan des Kantons Bern i.S. RFO
2. Entwurf des teilrevidierten Reglements für Katastrophen und Notlagen mit Synopse
3. Entwurf der teilrevidierten Verordnung für Katastrophen und Notlagen mit Synopse
4. Entwurf Anschlussvertrag mit der EG Heiligenschwendi